

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/4233 –**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Übereinkommen vom 29. Mai 2000
über die Rechtshilfe in Strafsachen
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/4232 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Übereinkommens vom 29. Mai 2000
über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der
Europäischen Union**

- c) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/4230 –**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Protokoll vom 16. Oktober 2001
zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

A. Problem

Nach über vier Jahren intensiver Verhandlungen wurde der Entwurf eines Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-RhÜbk) auf dem Rat der Justiz- und Innenminister der Europäischen Union am 29. Mai 2000 angenommen und gezeichnet. Dieses Übereinkommen soll in das nationale Recht umgesetzt werden. Hierzu bedarf es eines Gesetzentwurfs, mit dem die Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Übereinkommens geschaffen

werden (Gesetzentwurf auf Drucksache 15/4233). Die in dem Übereinkommen vorgesehenen Verfahren sind zum allergrößten Teil bereits im deutschen Recht enthalten. Für die Verfahren, die noch nicht enthalten sind, muss das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen geändert werden (Gesetzentwurf auf Drucksache 15/4232).

Am 16. Oktober 2001 haben sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf das Protokoll zum EU-Rechtshilfeübereinkommen vom 29. Mai 2000 geeinigt. Die in dem Protokoll vorgesehenen Maßnahmen sind bereits vollständig im deutschen Recht enthalten, so dass zur Umsetzung des Protokolls lediglich ein Vertragsgesetz nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erforderlich ist (Gesetzentwurf auf Drucksache 15/4233).

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/4233, mit dem die Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geschaffen werden.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs

Zu Buchstabe b

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/4232, mit dem einzelne Maßnahmen des Rechtshilfeübereinkommens durch Ergänzungen des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen in das deutsche Recht eingefügt werden, in geänderter Fassung.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung

Zu Buchstabe c

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/4230, durch das das Protokoll vom 16. Oktober 2001 in nationales Rechts umgesetzt wird.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf – Drucksache 15/4233 – unverändert anzunehmen;
2. den Gesetzentwurf – Drucksache 15/4232 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Nummer 2 wird § 61a wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) ein Ersuchen des Empfängerstaates um Rechtshilfe in einem Verfahren zur Strafverfolgung oder zur Strafvollstreckung wegen einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedrohten Straftat vorzubereiten und die Voraussetzungen zur Leistung von Rechtshilfe auf Ersuchen vorlägen, wenn ein solches gestellt würde, oder“.

- b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b werden die Wörter „nach Buchstabe a“ durch die Wörter „der in Buchstabe a genannten Art“ ersetzt und vor das Wort „und“ ein Komma gesetzt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Übermittlung ist mit der Bedingung zu verbinden, dass

- a) nach dem deutschen Recht geltende Löschungs- oder Löschungsprüffristen einzuhalten sind,
- b) die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind, und
- c) die übermittelten Daten im Falle einer Unterrichtung nach Absatz 4 unverzüglich zu löschen oder zu berichtigen sind.“

- d) Absatz 3 wird folgender Halbsatz angefügt:

„; zu den schutzwürdigen Interessen des Betroffenen gehört auch das Vorhandensein eines angemessenen Datenschutzniveaus im Empfängerstaat.“

- e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Stellt sich heraus, dass personenbezogene Daten, die nicht hätten übermittelt werden dürfen, oder unrichtige personenbezogene Daten übermittelt worden sind, ist der Empfänger unverzüglich zu unterrichten.“

2. Nach der Nummer 2 werden die folgenden neuen Nummern 2a und 2b eingefügt:

„2a. In § 73 werden nach den Wörtern „Die Leistung von Rechtshilfe“ die Wörter „sowie die Datenübermittlung ohne Ersuchen“ eingefügt.

- 2b. Nach § 74 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Als Ersuchen im Sinne der Absätze 1 und 2 gelten auch Datenübermittlungen nach den §§ 61a und 83j. Datenübermittlungen nach § 61a sind, soweit sie nicht in völkerrechtlichen Vereinbarungen nach § 1 Abs. 3 vorgesehen sind, von der Möglichkeit einer Übertragung nach Absatz 2 ausgeschlossen.“

3. In der Nummer 4 wird § 83j wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Öffentliche Stellen dürfen ohne ein Rechtshilfeersuchen personenbezogene Daten, die den Verdacht einer Straftat begründen, auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Übereinkommens“ durch die Wörter „Soweit eine völkerrechtliche Vereinbarung dies vorsieht, dürfen öffentliche Stellen ohne Ersuchen personenbezogener Daten, die den Verdacht einer Straftat begründen,“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „§ 61a Abs. 2“ die Angabe „bis 4“ eingefügt.;

3. den Gesetzentwurf – Drucksache 15/4230 – unverändert anzunehmen.

Berlin, den 11. Mai 2005

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Erika Simm
Berichterstatterin

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Sibylle Laurischk
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Erika Simm, Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) Jerzy Montag und Sibylle Laurischk

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 15/4233, 15/4232 und 15/4230 in seiner 154. Sitzung am 27. Januar 2005 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuss und zur Mitberatung an den Innenausschuss und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Vorlagen in seiner 62. Sitzung am 11. Mai 2005 beraten und jeweils einstimmig beschlossen, die Annahme der Gesetzentwürfe zu empfehlen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlagen in seiner 72. Sitzung am 11. Mai 2005 beraten und jeweils einstimmig beschlossen, die Annahme der Gesetzentwürfe auf Drucksachen 15/4233 und 15/4230 zu empfehlen. Hinsichtlich des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/4232 hat der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union einstimmig die Annahme in der Fassung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses empfohlen.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlagen in seiner 79. Sitzung am 11. Mai 2005 beraten. Er hat jeweils einstimmig beschlossen, die Annahme der Gesetzentwürfe auf Drucksachen 15/4233 und 15/4230 zu empfehlen. Hinsichtlich des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/4232 hat der Rechtsausschuss einstimmig die Annahme in geänderter Fassung (siehe Beschlussempfehlung) empfohlen.

Die Fraktionen im Rechtsausschuss stellten heraus, dass die wenigen Änderungen des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, die zur Umsetzung des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erforderlich seien, in mehreren Berichterstattergesprächen eingehend und ausführlich beraten worden seien. In diesen Beratungen habe man sich auch intensiv mit den Bedenken auseinandergesetzt, die der Bundesbeauftragte für den Datenschutz gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs geltend gemacht habe (Ausschussdrucksache 15(6)173).

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Soweit der Rechtsausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die Begründung auf Drucksache 15/4232 S. 7 ff. verwiesen. Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden wie folgt begründet:

Zu Nummer 1 Buchstabe a bis e (Artikel 1 § 61a IRG)

Da mit dem Umsetzungsgesetz erstmals eine Rechtsgrundlage für die im IRG bislang nicht geregelte Frage der Weitergabe personenbezogener Daten ohne Ersuchen (sog. Spontanauskünfte) geschaffen wird und § 61a IRG zudem über die in Artikel 7 EU-RhÜbk vorgesehene Informationsweitergabe an Mitgliedstaaten der Europäischen Union (vgl. dazu § 83j) hinausgeht, indem die Vorschrift auch Spontanauskünfte an Staaten außerhalb der EU ermöglicht, war es geboten, die datenschutzrechtlichen Belange der hiervon Betroffenen noch deutlicher als im Regierungsentwurf geschehen in den Vordergrund zu stellen.

Dabei ist vorab zu betonen, dass – unbeschadet der besonderen Voraussetzungen des § 61a IRG – die Grenze jeder Spontanauskunft durch den in § 73 Satz 1 IRG festgelegten Grundsatz des Ordre Public gezogen wird. Dieser Grundsatz beherrscht als Teil der „Gemeinsamen Vorschriften“ des IRG den gesamten Rechtshilfeverkehr und bindet alle deutschen Gerichte und Behörden. Daneben stellt der in § 61a Abs. 3 IRG neu angefügte Halbsatz nunmehr heraus, dass zu den schutzwürdigen Interessen des Betroffenen, die zu einem Ausschluss an der Übermittlung der Daten führen können, auch das Vorhandensein eines angemessenen Datenschutzniveaus im Empfängerstaat zählt.

Eine weitere, sich ebenfalls zu Gunsten des Betroffenen auswirkende Änderung des Regierungsentwurfs besteht in der durch § 61a Abs. 2 Buchstabe c in Verbindung mit § 61a Abs. 4 IRG getroffenen Regelung, wonach bereits die Übermittlung an den Empfängerstaat mit der Bedingung zu verknüpfen ist, dass fehlerhafte Daten unverzüglich zu löschen oder zu berichtigen sind. Mit dieser Änderung wird zugleich einer Prüfbitte des Bundesrates (Drucksache 15/4232 S. 11 Nummer 3) Rechnung getragen.

Ferner wird durch die Umformulierung des § 61a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a IRG klargestellt, dass aus den strafprozessualen Ermittlungen nur solche personenbezogenen Daten übermittelt werden dürfen, die zur Erreichung des in Buchstabe a genannten Zwecks, nämlich zur Vorbereitung eines ausländischen Rechtshilfeersuchens erforderlich sind. Welche Daten hierunter fallen, ist eine Frage des Einzelfalls. So müssen die Daten einerseits so ausführlich sein, dass sie dem Empfängerstaat erlauben, eine sachgerechte Zuordnung in die Zusammenhänge des dort genannten Verfahrens zu treffen und im Anschluss hieran die ordnungsgemäße Erstellung eines Ersuchens zu ermöglichen, andererseits dürfen grundsätzlich keine über den Unterstützungszweck hinausgehenden Daten – etwa Kopien der gesamten Ermittlungsakten – übersandt werden.

Überdies wird durch die Neuregelung in § 74 Abs. 4 IRG (vgl. im Einzelnen unten zu Nummer 8) sichergestellt, dass die Entscheidung über die Bewilligung völkervertraglich nicht vorgesehener und damit insbesondere unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten sensibler Spontanmitteilungen stets vom Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und mit anderen

betroffenen Bundesministerien getroffen wird; die sonst im Rechtshilfeverkehr praktizierte Übertragung der Ausübung der Zuständigkeit auf Landesbehörden findet hier nicht statt. Dies hat zugleich den Vorteil, dass eine einheitliche Behandlung entsprechender Fälle durch die Bundesregierung sichergestellt wird.

Schließlich ist, wie bereits die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung ausgeführt hat, zu betonen, dass der Begriff der Spontanauskünfte nicht die bereits nach heutiger Rechtslage möglichen und in verschiedenen internationalen Verträgen vorgesehenen Anzeigen an das Ausland zum Zwecke der Übernahme der Strafverfolgung umfasst. Anzeigen an eine ausländische Behörde zum Zwecke der Übernahme der Strafverfolgung erfolgen immer im Wege eines Ersuchens einer deutschen Justizbehörde. Sie dienen der deutschen Strafrechtspflege und sind Teil der inländischen Strafverfolgung, während Rechtshilfe und Spontanauskünfte die Unterstützung eines ausländischen Verfahrens zum Gegenstand haben. Die Regelung des § 61a IRG lässt daher, ebenso wie die des § 83j IRG, die Möglichkeit, einen ausländischen Staat um Übernahme der Verfolgung zu ersuchen, unberührt.

Da die in § 61a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b IRG enthaltene Verweisung „Straftat der in Buchstabe a genannten Art“ nur eine abstrakte Bezugnahme auf die dort vorgesehene Schwelle der Tatschwere beinhaltet, erfasst die in § 61a Abs. 1 Satz 2 IRG vorgesehene Verringerung der Anforderungen an die in § 61a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a IRG genannte Schwere der Straftat nur Fälle des Buchstaben a, also der Übermittlung zu repressiven Zwecken, nicht jedoch solche des Buchstaben b, also der Übermittlung zu präventiven Zwecken.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 §§ 73, 74 Abs. 4 IRG)

Mit der ausdrücklichen Nennung der Datenübermittlung ohne Ersuchen (vgl. §§ 61a, 83j IRG) in § 73 Satz 1 IRG wird klargestellt, dass neben ein- und ausgehenden Rechtshilfeersuchen auch jede Spontanauskunft durch den Grundsatz des Ordre Public begrenzt wird (vgl. die Ausführungen zu § 61a IRG).

Die Anfügung des § 74 Abs. 4 Satz 1 IRG dient der Klarstellung, dass Datenübermittlungen ohne Ersuchen nach den §§ 61a, 83j IRG (so genannte Spontanauskünfte) grundsätzlich denselben Zuständigkeitsregelungen wie Rechtshilfeersuchen unterliegen. Die Neuregelung berücksichtigt damit auch die vom Bundesrat geäußerte Prüfbite (Drucksache 15/4232 S. 12 Nummer 5).

§ 74 Abs. 4 Satz 2 IRG trägt der unter Nummer 1 skizzierten insbesondere datenschutzrechtlichen Problematik Rechnung, indem die Vorschrift bestimmt, dass die Entscheidung über vertragslose Spontanauskünfte nach § 61a IRG nicht auf die Landesregierungen übertragen werden kann, so dass über die Erteilung derartiger Auskünfte stets das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und anderen betroffenen Bundesministerien entscheidet.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 § 83j IRG)

Die Änderungen in § 83j Abs. 1 IRG dienen allein der Klarstellung. Durch die Ersetzung des Begriffes „völkerrechtliches Übereinkommen“ durch „völkerrechtliche Vereinbarung“ wird ein Gleichklang zu den in § 1 Abs. 3 und § 74 Abs. 4 verwendeten Formulierungen hergestellt. Auch wird insoweit der vom Bundesrat (Drucksache 15/4232 S. 12 Nummer 6) geäußerten Befürchtung Rechnung getragen, die Beschränkung allein auf völkerrechtliche Übereinkommen könnte zu Missverständnissen Anlass geben. Die Ersetzung des Begriffes „Rechtshilfeersuchen“ durch „Ersuchen“ dient der Herstellung eines Gleichklangs zu der in § 61a Abs. 1 IRG verwendeten Formulierung.

Soweit in § 83j Abs. 1 IRG eine Datenübermittlung auch an Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften zugelassen wird, ist darauf hinzuweisen, dass bei der Gewinnung oder Verwendung der Informationen etwaige gesetzliche Beschränkungen, denen diese Organe und Einrichtungen unterliegen, zu beachten sind (vgl. etwa § 4 Eurojust-Gesetz – EJG).

Die Ergänzung der Verweisung in § 83j Abs. 2 IRG hat zur Folge, dass neben § 61a Abs. 2 IRG nunmehr auch dessen Absätze 3 und 4 zu beachten sind, mithin eine Spontanauskunft zu unterbleiben hat, soweit offensichtlich ist, dass im Einzelfall schutzwürdige Interessen des Betroffenen einschließlich des Interesses an einem Vorhandensein eines angemessenen Datenschutzniveaus im Empfängerstaat an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. Die Pflicht zur Löschung oder Berichtigung zu Unrecht oder unrichtig übermittelter Daten gemäß § 61a Abs. 2 Buchstabe c IRG wird durch die in Bezug genommene Unterrichtungspflicht des § 61a Abs. 4 IRG sichergestellt. Die Änderungen tragen, wie bereits die in § 61a IRG vorgenommenen, wiederum den – auch datenschutzrechtlichen – Interessen der von der Datenübermittlung Betroffenen Rechnung.

Berlin, den 11. Mai 2005

Erika Simm
Berichterstatlerin

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Sibylle Laurischk
Berichterstatlerin

